

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH (MZS), FN 67914z
VERANSTALTUNGEN**

Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Anwendung auf alle zwischen Messezentrum Salzburg GmbH (in der Folge „MZS“ oder „Vermieter“) und dem Vertragspartner (Mieter) abgeschlossenen Verträge (Mietverträge) über die Überlassung von Räumen, Teilen von Räumen, Einrichtungen und Flächen, auch im Freien gelegenen Flächen (Mietobjekt) und damit zusammenhängenden Leistungen zur Abhaltung von Veranstaltungen.
Davon abweichende Bestimmungen bedürfen der Vereinbarung im schriftlichen Mietvertrag. Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.
2. Der Vertrag über die Überlassung des Mietobjektes kommt durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages zustande.
Wenn ein Mieter, der bereits Kunde der MZS ist, um Reservierung bestimmter Mietgegenstände (Räume/Teile von Räumen, Einrichtungen und Flächen) ersucht und MZS diese Reservierung schriftlich bestätigt hat, ist ein Mietvertrag über das reservierte Mietobjekt zum definierten Nutzungszeitraum zu dem in der Reservierungsbestätigung angeführten Mietpreis, mangels Preisangabe zu dem von MZS üblicherweise für die reservierte Mietfläche verlangten Quadratmeterpreis und zu den nachfolgenden Bedingungen zustande gekommen. Im Rahmen des daraufhin schriftlich auszufertigenden Mietvertrages können weitere Leistungen des Vermieters und Mieters vereinbart werden.
3. Vertragsgegenstand sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Flächen, Installationen sowie sonstiges Inventar, Anlagen und Einrichtungen sowie Freiflächen am Gelände der Messezentrum Salzburg GmbH. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Erforderliche Verkehrsflächen und Infrastrukturen (Foyers, Zugangswege (auch im Freibereich), Garderoben und Benutzung der Toiletten) sind dem Mieter zur (Mit)Benutzung überlassen. Der Mieter hat – soweit nichts anderes vereinbart ist – die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden. Die (Mit)Benutzung sonstiger Bereiche muss zusätzlich vereinbart werden (das gilt insbesondere für VIP-Räume, Backstage-Räume, Restaurants etc.).

Veranstaltung

4. Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der im Mietvertrag vereinbarten Veranstaltung, die Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch die Leute des Mieters (Dienstnehmer, Vertragspartner, Besucher, Veranstalter, Teilnehmer, auftretende Künstler oder Akteure), ist der Mieter verantwortlich.

5. Der Mieter verpflichtet sich, für die vom Mieter beabsichtigte Benutzung des Mietobjektes – soweit gesetzlich¹ geboten – die erforderlichen behördlichen Anmeldungen vorzunehmen, Bewilligungen einzuholen und die im Zusammenhang damit erteilten Auflagen zu erfüllen. Der Mieter muss bei, die behördliche Genehmigung der Veranstaltung betreffenden, Behördenverhandlungen anwesend bzw. vertreten sein.
Der Mieter hat dem Vermieter vor Beginn der Veranstaltung die von den Behörden ausgestellten Veranstaltungsstättengenehmigungen, Bewilligungsbescheide und Anmeldebescheinigungen vorzulegen. Wenn diese nicht vorgelegt werden oder das Mietobjekt in einer den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Weise gestaltet ist/benutzt werden soll, ist der Vermieter berechtigt, den Beginn der Veranstaltung zu untersagen und durch tatsächliche Maßnahmen zu verhindern.

6. Das Mietobjekt darf ausschließlich für die vom Mieter bekannt gegebene, durch Thema und Programm definierte Veranstaltung verwendet werden.
Jede Abweichung von der definierten Veranstaltung wie z.B. wesentliche Umbesetzungen, wesentliche Änderungen des Programms oder sonstige, den Charakter der Veranstaltung beeinflussende Änderungen, sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Der Vermieter wird die Zustimmung erteilen, wenn durch die Änderung nicht wesentliche Interessen des Vermieters beeinträchtigt werden. Die Veranstaltung darf nicht politischer Agitation dienen, ausgenommen Veranstaltungen, die vereinbarungsgemäß partei-/bewegungspolitischen Zwecken dienen. Der Vermieter ist berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung gegen das Verbotsgesetz verstoßen wird.

7. Der Vermieter behält sich das Recht vor im Messezentrum zugleich mit der Veranstaltung des Mieters auch andere Veranstaltungen, welcher Art auch immer, stattfinden zu lassen.

8. Der Mieter ist auf allen Drucksachen (Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc.) als Veranstalter kenntlich zu machen, sodass unzweifelhaft klargestellt ist, dass ein

¹ Insbesondere nach den Bestimmungen des Salzburger Veranstaltungsgesetzes.

AGB I

Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher und dem Vermieter. Werden Eintrittskarten durch die Messezentrum Salzburg GmbH verkauft, so geschieht dies ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Mieters (Veranstalters).

9. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsobjektes bereits vorhandenen Werbemaßnahmen zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zum Mieter besteht.
10. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter genaue Informationen über die Veranstaltung und die technischen und personellen Erfordernisse in Form eines Organisations- und Ablaufplanes bekanntzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann.
11. Sollten seitens des Mieters, des Künstlermanagements etc. während oder kurzfristig vor der Veranstaltung ablauftechnische Änderungen erfolgen und hieraus Beschwerden oder Forderungen Dritter (insbesondere von Besuchern) gegen den Mieter erhoben werden, wird der Mieter den Vermieter klag- und schadlos halten. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, eingehende Beschwerden kundenfreundlich zu bearbeiten.
12. Werbung für die Veranstaltung ist grundsätzlich Sache des Mieters. Werbeflächen außerhalb des Mietobjektes können beim Vermieter gegen Entgelt angefragt werden.
13. Das zur Verwendung anstehende Werbe- und Pressematerial (Plakate, Flyer, Texte, Fotos, Videos etc.) ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn Schädigungen des Öffentlichkeitsbildes des Vermieters zu besorgen ist, oder sonstigen gewichtigen Interessen des Vermieters widerspricht.
14. Der Vermieter ist berechtigt, in seinen permanent getroffenen Werbemaßnahmen (Plakate, Werbespots, Flyer, Social Media, Website, Veranstaltungskalender etc.) auf die dem Mietvertrag zugrundeliegende Veranstaltung hinzuweisen und für diese Veranstaltung Werbung zu betreiben.
Der Vermieter ist bei öffentlichen Veranstaltungen berechtigt, den Medien Zutritt zum Zwecke der Berichterstattung über die Veranstaltung (einschließlich Ton- und Bildberichte in Kurzform) zu gewähren. Der Mieter sorgt dafür, dass den vom Vermieter zugelassenen Medien

AGB I

Gelegenheit zur Berichterstattung gegeben wird. Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt im Rahmen seiner Werbung für die Veranstaltung Eigenwerbung durchzuführen.

15. Bei Konzerten, Shows und anderen kulturellen Veranstaltungen erhält der Vermieter für PR-Zwecke Pressetexte und Fotos des Künstlers/der mitwirkenden Künstler/der Mitwirkenden spätestens zum Vorverkaufsstart bzw. vor dem Veranstaltungstermin kostenlos. Der Mieter hält den Vermieter in Bezug auf Ansprüche, die gegen den Vermieter wegen der Verwendung dieses Materials herangetragen werden, schad- und klaglos.
16. Bei allen Werbemaßnahmen, Presseausendungen etc. für die Veranstaltung hat der Mieter das vom Vermieter vorgegebene Corporate Design des Veranstaltungsortes (Logo) zu verwenden.
17. Das Verteilen von Werbemitteln (auch Genussmittel, Getränken, Druckschriften, Lose, Werbezettel) im Gebiet des Messezentrums und rund um das Messezentrum ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Vermieter kann die Verteilung von solchen Werbemitteln auf dem Messegelände erteilen, diesfalls hat der Mieter die Kosten der dadurch erforderlichen Reinigung bzw. des dadurch erforderlich gewordenen höheren Reinigungsaufwandes zu tragen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass Werbung auf öffentlichen Straßen der Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde bedarf. Wird eine solche Werbung durchgeführt und wurde aufgrund der durchgeführten Werbung eine Verschmutzung der öffentlichen Straße festgestellt, so kann der Vermieter eine erforderlich gewordene Reinigung durchführen und ist diesfalls der Mieter verpflichtet dem Vermieter die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.
18. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art sowie Aussendungen via Internet durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
19. Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung über eine vom Mieter geplante Berichterstattung zur Veranstaltung zu unterrichten.
20. Für Funktionäre, Akteure und Bedienstete des Vermieters und Servicepartner sind zeitgerecht Zutrittsberechtigungen beim Mieter anzufordern und über Verlangen vorzuweisen. Solche Zutrittsberechtigungen berechtigen bei Veranstaltungen, für welche eine Bestuhlung vorgesehen ist, nicht zur Benützung eines Sitzplatzes.

Nutzung des Mietobjektes

- 21.** Der Mieter verpflichtet sich, für sich und seine Leute die jeweils gültige
- Hausordnung
 - Technischen Richtlinien
- die unter www.mzs.at/de/agb/ abgerufen werden können, einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, diese anlässlich des Mietvertragsabschlusses abzurufen und nochmals vor Mietbeginn abzurufen, sodass ihm die letztgültige Fassung vorliegt. Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen bei der Benutzung des Mietobjektes durch den Mieter und seine Leute eingehalten werden.
- 22.** Der Mieter räumt dem Vermieter das Recht ein, den Leuten des Mieters direkte Anweisungen zur Einhaltung der behördlich erteilten und vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen zu erteilen und – soweit erforderlich – Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen auf Kosten des Mieters zu veranlassen.
- 23.** Technische Einrichtungen, wie z.B. Licht, Lautsprecher, insbesondere auch Ladetore dürfen nur vom Personal des Vermieters oder durch vom Vermieter autorisierte Personen bedient werden.
- 24.** Arbeiten betreffend Grundinstallationen an den Versorgungstrassen für Strom und Wasser und sonstigen Medien dürfen nur durch – vom Vermieter – autorisierte Servicepartner durchgeführt werden. Gleiches gilt für Transporte innerhalb des Messegeländes (vom Ort der Abladung zu den Hallen und innerhalb der Hallen), Reinigung und Bewachung außerhalb der Zeiten der Veranstaltung. Die Liste der autorisierten Unternehmen wird bei Mietvertragsabschluss ausgefolgt.
- 25.** Alle Teile des Mietobjektes sowie dessen Zugänge und auch Parkflächen (Flächen, Räume und zur Mitbenutzung überlassene Bereiche) sind widmungsgemäß zu verwenden, fachmännisch und pfleglich zu behandeln.
- Veränderungen am Mietobjekt, Einbauten und technischen Einrichtungen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung des Vermieters. Mit der Rückgängigmachung derartiger Maßnahmen verbundene Kosten, auch wenn diese vom Vermieter genehmigt waren, gehen zu Lasten des Mieters.
- Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet, bei Verklebungen sind die Klebereste zu entfernen. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial werden vom Vermieter auf Kosten des Mieters behoben.

AGB I

Bei Verschmutzungen wie z.B. in Folge einer Anbringung von Aufklebern, die bei der Rückstellung des Mietobjektes durch den Mieter nicht beseitigt worden sind, ist der Vermieter berechtigt auf Kosten des Mieters eine Grundreinigung durchführen zu lassen.

- 26.** Der Vermieter ist berechtigt, die unverzügliche Entfernung von Aufbauten, Anlagen und dergleichen auf Kosten und Gefahr des Mieters zu veranlassen, die entgegen der Bestimmungen dieses Abschnittes, entgegen einer behördlichen Bewilligung oder einer behördlichen Auflage errichtet werden.
- 27.** Security-Dienstleistungen, die über den Besucherservice (Kassa, Info, Einlass) hinausgehen, dürfen nur durch autorisierte Servicepartner des Vermieters erfolgen.
Der Mieter hat den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sowie den sicheren Publikumsverkehr bei Beginn und am Schluss der Veranstaltung sicherzustellen (Sicherheitskonzept). Die Ausarbeitung und Umsetzung des Sicherheitskonzeptes ist alleinige Verantwortung des Mieters. Der Mieter wird das Sicherheitskonzept mit dem vom Servicepartner des Vermieters beigestellten Securitypersonal umsetzen.
Dem Charakter der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen untersagt werden. Der Vermieter sowie dessen autorisierte Personen dürfen in jedem Fall Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung auf deren Inhalt kontrollieren. Das Mitführen von Waffen, sowie meldepflichtigen Gegenständen und Substanzen jeglicher Art ist am Messegelände verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter.
- 28.** Es ist Sache des Mieters dafür zu sorgen, dass nur die von ihm eingeladenen Personen bzw. nur Personen, die über einen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigenden Eintrittsausweis vorweisen können, das Mietobjekt betreten können.
- 29.** Sofern der Mieter den vom Vermieter zur Gewährleistung der Sicherheit erteilten Weisungen und Aufträgen nicht nachkommt, oder sofern er nicht in der Lage ist Ausschreitungen des Publikums zu verhindern, ist der Vermieter unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, auf Kosten des Mieters die notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. allenfalls die Veranstaltung auf Kosten und Gefahr des Mieters vorzeitig zu beenden. Dem Mieter stehen diesfalls keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegenüber dem Vermieter zu, wenn nach Einschätzung des Vermieters die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung geboten erschien.
- 30.** Die gastronomische Bewirtschaftung, einschließlich der entgeltlichen und unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken auf dem Messegelände und in den Räumlichkeiten des Messezentrums ist dem Vermieter bzw. den von ihm autorisierten Servicepartnern vorbehalten. Ausgenommen davon ist die Abgabe von Speisen und Getränken bei Messen durch die

AGB I

Aussteller am Messestand an ihre Kunden (Standcatering). Eine davon abweichende Vereinbarung kann im Mietvertrag getroffen werden.

- 31.** Gewerbliche Tätigkeiten oder Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gelände oder in den Räumen des Messezentrums, die über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinausgehen (z.B. Verkauf von Tonträgern oder anderen sei es veranstaltungsbezogenen oder nichtveranstaltungsbezogenen Waren) bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters und sind gegebenenfalls kostenpflichtig.
- 32.** Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbar wurde, wird der für das Publikum bestimmte Garderobenbetrieb durch den Servicepartner des Vermieters durchgeführt. Die für diese Nebenleistung anfallenden Kosten werden dem Mieter als Nebenkosten in Rechnung gestellt. Es obliegt dem Vermieter, im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die vorhandenen Garderoben für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des angeschlagenen Tarifs von den Besuchern zu entrichten.
- 33.** Der Mieter hat für die Reinigung der Sanitäreinrichtungen in entsprechenden Intervallen, jedenfalls täglich zu sorgen, nach Beendigung der Veranstaltung sind die für die Veranstaltung benutzten Sanitäreinrichtungen im gereinigten Zustand (Grundreinigung) zurückzustellen. Entspricht der Mieter dem nicht, so wird die erforderliche Reinigung von Vermieter auf Kosten des Mieters veranlasst.
- 34.** Für den behördlicherseits vorgesehenen Einsatz von Polizei, Baupolizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Dafür anfallende Kosten und Kosten eines aus Sicherheitsgründen spontan notwendigen Einsatzes trägt der Mieter.
- 35.** Die Räumlichkeiten im Mietobjekt sind mit einer Schließanlage versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Servicepartner des Vermieters Schlüssel zu den Räumlichkeiten des Messezentrums besitzen (wie z.B. Techniker, Standbauer, Installateure, Elektriker). Ist eine höhere Sicherheitsausstattung notwendig, wird auf Wunsch des Mieters gegen Kostenerstattung ein individuelles Schließsystem eingebaut. Der Vermieter haftet auch diesfalls nicht für Diebstahl oder Beschädigung der von ihm oder seinen Leuten eingebrachten Gegenstände.
- 36.** Der Mieter hat für seine Veranstaltungen die sich aufgrund der Gesetze und anerkannten Richtlinien ergebenden Grenzen für Lärmimmissionen zu beachten. Bei Überschreitung der Lärmimmissionen hat der Mieter den Vermieter und die Eigentümer der Liegenschaften, auf

AGB I

denen das Messezentrum errichtet ist, sowohl in Bezug auf Ansprüche von Nachbarn, als auch in Bezug auf Ansprüche der Besucher schad- und klaglos zu halten.

37. Der Mieter hat seine Arbeitnehmer und seine Vertragspartner über die Gefahren im Mietobjekt im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes zu informieren und diesen die erforderlichen Unterlagen, insbesondere „Evaluierung der Gefahrenbereiche und sich daraus ergebende Verhaltensmaßnahmen“, die Verhaltensregeln in Bezug auf „Absturzgefährdete Bereiche“ und „Tragen von Schutzkleidung“ zur Verfügung zu stellen.
38. Der Vermieter ist berechtigt, Besuchern, Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen des Mieters den Zutritt zum Mietobjekt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen, wenn diese ungebührliches Verhalten an den Tag legen, alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen.
39. Das Nächtigen in Räumlichkeiten des Messezentrums, das Aufstellen von Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen am Areal des Messezentrums und die Nutzung derselben ist nicht gestattet.
40. Gefahrenträchtige Sachen – sei es, dass diese für den Bühnenaufbau, den Aufbau von Ausstellungsständen oder während der Veranstaltung Verwendung finden sollen – dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters eingebracht werden. Sie dürfen für Zwecke der Veranstaltung nur dann eingebracht werden, wenn diese in der, der Behörde vorgelegten Veranstaltungsbeschreibung definiert sind und die Behörde der Verwendung dieser Gegenstände zugestimmt hat.
41. Geräte und Maschinen (ausgenommen Handwerkzeuge), die für den Bau von Messeständen, Bühnen udgl. verwendet werden und die nicht vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters eingesetzt werden. Sie müssen den entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und betriebssicher sein. Für Schäden, die durch die Verwendung solcher Geräte und Maschinen entstehen, haftet ausschließlich der Mieter. Kraftfahrzeuge dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht in die Hallen einfahren.
42. Der Aufbau von Einrichtungen für die Veranstaltung ist nur ab Übergabe gestattet. Der Abbau samt Endreinigung muss bis zum Zeitpunkt der Rückstellung beendet sein. Übernommene Schlüssel/Transponder sind dem Vermieter zurückzugeben.
43. Die Benutzung und das Betreten von Räumen, Anlagen oder Flächen, die nicht Mietobjekt sind, sind dem Mieter untersagt. Drittdienstleister, die über direkte Aufträge des Mieters tätig sind, dürfen das Messegelände nur in den für die jeweilige Veranstaltung geltenden Betriebs-, Auf-

AGB I

und Abbauzeiten betreten. Der Mieter hat Organen der Behörden und Vertretern des Vermieters jederzeit Zutritt zu den gemieteten Bereichen zu gestatten.

44. Bei vom Vermieter bestuhlten Veranstaltungen ist das Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten nicht gestattet.
45. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

46. Der Vermieter ist berechtigt, auch während der Mietdauer Besichtigungen und Führungen in den vom Mieter benutzten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnigte Interessen des Mieters erheblich beeinträchtigt werden.

Parkplätze / Abstellen von Fahrzeugen

47. Das Abstellen von Fahrzeugen auf anderen als den dafür vorgesehenen Abstellplätzen ist nicht erlaubt.

Die als solche gekennzeichneten Parkplätze werden vom Vermieter bewirtschaftet. Die Nutzung der Parkplätze durch den Mieter und seine Leute erfolgt auf Grundlage der für die Parkplatznutzung geltenden Bestimmungen.

Der Mieter hat den Ausstellern, seinem Personal, den Besuchern etc. Parkplätze zuzuweisen. Das Abstellen von LKWs, Anhängern, Wohnmobilen udgl. auf den gekennzeichneten Besucherparkflächen ist nur mit vorheriger Genehmigung seitens MZS gestattet.

Im Falle des Abstellens von Fahrzeugen für Zwecke der Be- und Entladung ist den Anweisungen des Personals des Vermieters Folge zu leisten.

Der Vermieter ist berechtigt Fahrzeuge, die in – als solchen gekennzeichneten – Sicherheitszonen (z.B. Feuerwehrzonen) abgestellt sind, auf Kosten des Mieters (gleich ob es sich um Fahrzeuge des Mieters oder seiner Leute handelt) auf andere Plätze zu verbringen und erst nach Zahlung der Abschleppkosten und der pauschalierten Manipulationskosten von € 120,00 freizugeben.

48. Wenn im Mietvertrag vereinbart ist, dass Fahrzeuge geparkt werden können, so bedeutet dies, dass der Vermieter Parkkarten oder Thermostempler ausgibt, aufgrund derer der Inhaber

AGB I

berechtigt ist, ein Fahrzeug auf Grundlage der für die Parkplatznutzung geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Verfügbarkeit an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen.

Soll ein bestimmter Abstellplatz ausschließlich für die Nutzung durch den Mieter zur Verfügung gestellt werden, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung im Mietvertrag. Wenn Parkflächen Bestandteil des Mietobjektes sind, werden diese im Mietvertrag angeführt.

49. Für die Nutzung der Verkehrsflächen gelten die Bestimmungen der Straßenverordnung, es ist eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten. Im Bereich der Halle 4 und Halle 5 darf nach 22:00 Uhr mit Kraftfahrzeugen nicht mehr gefahren werden.
50. Der Vermieter übernimmt nicht die Bewachung der abgestellten Fahrzeuge. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die der Mieter und seine Leute aufgrund der Nutzung der Verkehrsflächen infolge Beschaffenheit der Verkehrsflächen oder infolge des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer erleiden. Der Vermieter haftet für die Unterlassung von Verkehrssicherungspflichten nur im Falle des Vorsatzes.

Übergabe / Übernahme / Rückstellung

51. Bei Übergabe des Mietobjektes wird ein Protokoll aufgenommen, in dem allenfalls bestehende Mängel und Schäden des Mietobjektes festgehalten werden. Wird kein Protokoll über die Übergabe aufgenommen, so hat der Mieter allfällige bei der Übernahme bestehende Mängel und Schäden des Mietobjektes sogleich schriftlich (Email genügt) dem Vermieter anzuzeigen. Ist keine solche Anzeige erfolgt, gilt ein am Mietgegenstand bei Rückgabe festgestellter Schaden als vom Mieter verursacht.
52. Der Mieter hat das Mietobjekt in ordnungsgemäßem, gereinigtem (in der Qualität einer Grundreinigung) Zustand zurückzustellen. Über die Rückstellung wird ein Protokoll aufgenommen, in dem allfällige Schäden des Mietobjektes festgehalten werden. Ist der Mieter zu dem für die Rückstellung des Mietobjektes vom Vermieter festgesetzten Termin trotz gesetzter 48-stündiger Nachfrist nicht erschienen, erstellt der Vermieter das Protokoll über die Rückstellung auch in Abwesenheit des Mieters und sind die im Protokoll getroffenen Feststellungen maßgeblich.
Der Vermieter ist berechtigt, die im Protokoll festgehaltenen Schäden, unterlassene Reinigung und Behebung von Schäden auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen. Alle anlässlich der Übergabe nicht geltend gemachten Schäden und Mängel, die bei Rückstellung des Mietobjektes festgestellt werden, gelten als vom Mieter und seinen Leuten verursacht. Der

AGB I

Mieter ist, auch wenn die Behebung von Schäden nicht sogleich erfolgt, jedenfalls verpflichtet, die geschätzten Schadenbehebungskosten zu entrichten.

- 53.** Bei Rückstellung des Mietobjektes hat der Mieter eingebrachtes Inventar, unabhängig davon in wessen Eigentum es steht, auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, desgleichen sind erlaubte Änderungen bzw. Ergänzungen auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen und der vorherige Zustand wiederherzustellen. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter oder seinen Leuten zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Mieters einzulagern und zur Abholung durch den Mieter bereitzustellen. Als Lagergebühren werden die tatsächlich angefallenen Kosten, mindestens aber ein Betrag von € 1,00/m² pro angefangenen Tag zzgl. USt verrechnet. Holt der Mieter die zurückgelassenen Gegenstände nicht innerhalb von 6 Monaten ab, ist der Vermieter berechtigt, diese zu verwerten oder falls Verwertung unzweckmäßig ist, diese zu vernichten. Die Kosten der Lagerung und allenfalls der Vernichtung/Entsorgung gehen zu Lasten des Mieters. Ein erzielter Veräußerungserlös abzüglich der Kosten wird dem Mieter gutgebracht.
- 54.** Das Mietobjekt wird nur für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit überlassen. Mietzeitüberschreitungen, d.i. wenn das Mietobjekt nicht in dem Zustand gemäß Pkt. 52 nicht zum Ende der Mietzeit zurückgestellt wird, sind kostenpflichtig und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Erfolgt Mietzeitüberschreitung ohne Zustimmung des Vermieters, ist für jede begonnene Stunde der Mietzeitüberschreitung pro Quadratmeter der Fläche jener Halle, in der die nicht geräumte Fläche gelegen ist, iHv € 1,20/m² zu entrichten.
- 55.** Der Mieter haftet dem Vermieter für jeden Schaden, der diesem aus nicht zeitgerechter Rückstellung des Mietobjektes, der Verkehrsflächen und Infrastrukturen entsteht, insbesondere für entgangenen Gewinn.
- 56.** Das Mietobjekt samt Nutzungsfläche (Zugänge, Foyers, Parkflächen etc.) ist nach Abschluss jeder Veranstaltung (jedes Veranstaltungstages bei mehrtägigen Veranstaltungen) vom Mieter zu reinigen. Sämtliche Abfälle und Kartonagen hat der Veranstalter auf seine Kosten entfernen zu lassen (Container sind zu mieten etc.). Hat der Mieter dies unterlassen, beauftragt der Vermieter die Reinigung und stellt die anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung.

Haftung Vermieter / Mieter

- 57.** Der Mieter bestätigt durch Reservierung und/oder Abschluss des Mietvertrages, das Mietobjekt für den beabsichtigten Gebrauch tauglich befunden zu haben.

AGB I

- 58.** Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter und seinen Leuten infolge Mangelhaftigkeit des Mietobjektes, Unterbrechung der Versorgung mit Strom, Wasser udgl. oder der vom Vermieter im Wege der Servicepartner zusätzlich erbrachten Leistungen entstehen, es sei denn, es liegt auf Seiten des Vermieters oder seiner Servicepartner Vorsatz vor. Der Vermieter haftet keinesfalls für Schäden, die der Mieter aufgrund direkter Beauftragung von Servicepartnern des Vermieters erleidet.
- 59.** Der Mieter haftet für alle Schäden, die am Mietobjekt und den zur (Mit)Benutzung überlassenen Bereichen zwischen Übergabe und Rückstellung eingetreten sind, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Schaden durch den Vermieter, seine Leute oder andere Mitbenutzer verursacht wurde. Der Mieter haftet auch für die durch das Verhalten des Publikums eingetretene außergewöhnliche Abnutzung und Beschädigung des Mietobjektes. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die von Krafffahrzeugen oder Geräten des Mieters, seiner Lieferanten, Kunden oder durch Besucher der Veranstaltung am Mietobjekt und am Gelände des Messezentrums verursacht werden. Der Vermieter ist berechtigt, diese Schäden auch direkt gegen den Schädiger geltend zu machen, die unbeschränkte Haftung des Mieters bleibt davon unberührt.
- 60.** Der Mieter hat den Vermieter in Bezug auf alle Forderungen, die von Leuten (auch Veranstaltungsbesuchern) des Mieters gegen den Vermieter im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten. Der Mieter hat alle Vorkehrungen zu treffen, dass seine Leute, insbesondere auch Besucher einer Veranstaltung keine Schäden erleiden.
- 61.** Der Mieter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Schadensfall (Personen-, und Sachschäden) zu den für diese Versicherung geltenden allgemein (üblichen) Versicherungsbedingungen abzuschließen. Der Mieter hat dem Vermieter spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Deckungsbestätigung gemäß Formblatt, das vom Vermieter an den Mieter zur Verfügung gestellt wird, zu übermitteln. Sollte der Versicherungsnachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen, kann der Vermieter die Versicherung im Namen und auf Rechnung des Mieters abschließen. Der Vermieter ist unbeschadet der fortdauernden Haftung des Mieters berechtigt, vom Mieter zu vertretende Schäden direkt (im Vollmachtsnamen des Mieters) beim Versicherer geltend zu machen.

Miete / Zahlung

- 62.** Sofern im Mietvertrag nicht anderes vereinbart, muss die vertraglich vereinbarte Miete zuzüglich der im Mietvertrag vereinbarten Anzahlung auf die Nebenkosten spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten des Vermieters eingegangen sein. Nach Abzug der Anzahlung dem Vermieter geschuldete Entgelte sind mit Rechnungslegung fällig.
- 63.** Der Vermieter ist berechtigt auch nach Vertragsschluss die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Die Sicherheit kann durch Gelderlag oder durch abstrakte Bankgarantie mit einer Laufzeit bis 14 Tage nach vereinbartem Veranstaltungsende erbracht werden. Die Sicherheit dient zur Besicherung aller wie immer gearteten Forderungen des Vermieters. Eine erlegte Barsicherheit wird nicht verzinst.

Allgemeines

- 64.** Für die Speicherung und Verarbeitung der aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen Mieter und Vermieter gespeicherten Daten gilt die Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.mzs.at/de/datenschutz/.
- 65.** Sind Mieter mehrere Personen, so haften diese für die Erfüllung des Vertrages zur ungeteilten Hand.
- 66.** Der Mieter kann gemäß Pkt. 2 eine von MZS bestätigte Reservierung schriftlich stornieren oder verlangen, dass die Mietfläche reduziert wird. Im Falle der Stornierung oder der Mietflächenreduktion sind folgende Stornogebühren zu entrichten:
- | | |
|---|-------|
| – bei Eingang der Stornierung 6 Monate vor Mietbeginn | 60 % |
| – bei Eingang der Stornierung 3 Monate vor Mietbeginn | 80 % |
| – bei Eingang der Stornierung weniger als 3 Monate vor Mietbeginn | 100 % |

der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Stornogebühr ist der von MZS in der Reservierungsbestätigung bekanntgegebene Mietpreis, mangels Bekanntgabe in der Reservierungsbestätigung, der üblicherweise von MZS für die Mietfläche verlangte Preis zuzüglich Vertragsgebühr der für das Mietobjekt für die Mietdauer zu entrichten wäre zzgl. USt in gesetzlicher Höhe, bei Mietflächenreduktion der auf die Reduktionsfläche gemäß Vorstehendem entfallende Betrag. Etwaige Bestellungen (z.B. bei Servicepartnern), sofern nicht mehr kostenfrei stornierbar, werden in Rechnung gestellt.

AGB I

67. Erklärungen, die aufgrund der Vertragsbeziehung von Seiten des Vermieters gegenüber dem Mieter abzugeben sind, gelten als wirksam zugekommen, wenn sie dem Mieter – bei einer Mehrheit von Mietern einem Mieter gegenüber – schriftlich (auch per Email) abgegeben wurden oder dem vor Ort befindlichen Bevollmächtigten gegenüber mündlich abgegeben und sodann schriftlich bestätigt wurden.
68. Erklärungen des Mieters gegenüber dem Vermieter bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit, auch Email genügt. Ist der Mieter eine Personenmehrheit, so gilt jedes Mitglied der Mietergemeinschaft zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen für alle Mitglieder der Mietergemeinschaft als ermächtigt.
69. Der Mieter übernimmt alle Gefahren, auch die anderen außerordentlichen Unglücksfälle im Sinne § 1106 ABGB. Wenn die vom Mieter geplante Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht abgehalten werden kann, ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls erstattet der Mieter dem Vermieter die angefallenen Kosten und Auslagen.
70. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Mieter Mahnspesen in Höhe von € 120,00 pro Mahnung zu entrichten. Forderungen des Vermieters sind mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen.
71. Gegen Forderungen des Vermieters kann der Mieter nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, denen ein Einwand des Vermieters nicht entgegensteht.
72. Etwaige Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Mietzeitraums schriftlich geltend zu machen, sie verjähren innerhalb eines Jahres ab Ende der Veranstaltung.
73. Der zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande kommende Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Erfüllung- und Zahlungsort ist Salzburg.
74. Die mit der Errichtung des Mietvertrages verbundene Rechtsgeschäftsgebühr ist vom Mieter zu tragen.
75. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zustande kommenden Mietvertrages unwirksam sein ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Bestimmungen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nahekommen.

AGB I

- 76.** Jede auch nur teilweise Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Auch im Falle genehmigter Weitergabe von Rechten haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber uneingeschränkt.
- 77.** Eine Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte, ausgenommen bei Messen, Ausstellungen oder Kongressen, die Vermietung von Flächen an Aussteller, oder die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an Dienstleister – ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
- 78.** Der Mieter hat, falls nicht bereits im Mietvertrag benannt, einen bevollmächtigten Ansprechpartner zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes im Mietobjekt anwesend sein muss und für den Vermieter über Mobiltelefon erreichbar ist. Der Ansprechpartner muss bei behördlichen Abnahmen vor Beginn der Veranstaltung anwesend sein. Sollte der Ansprechpartner in den Zeiten der Benutzung des Mietobjektes (während der Veranstaltung und während der Auf- und Abbauzeiten) nicht erreichbar sein, so ist der Vermieter berechtigt, erforderliche Maßnahmen ohne vorherige Verständigung des Mieters auf Gefahr und Rechnung des Mieters zu veranlassen.
- 79.** Der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter hat gegenüber dem Personal des Vermieters kein Weisungsrecht. Hierfür ist grundsätzlich nur der jeweilige Diensthabende des Vermieters zuständig. Den Anordnungen des Diensthabenden ist unbedingt Folge zu leisten. Während der Veranstaltung hat der Vermieter die Oberaufsicht über die vertragsgegenständlichen Räume.
- 80.** Der Mieter ist berechtigt vom schriftlichen Mietvertrag zurückzutreten oder zu verlangen, dass die im schriftlichen Mietvertrag angeführte Mietfläche reduziert wird. Im Falle des Rücktrittes oder der Mietflächenreduktion sind folgende Stornogebühren zu entrichten: Bei Eingang der schriftlichen Stornierung
- | | |
|---|-------|
| – mindestens 6 Monate vor Nutzungsbeginn | 60 % |
| – mindestens 3 Monate vor Nutzungsbeginn | 80 % |
| – weniger als 3 Monate vor Nutzungsbeginn | 100 % |

der Bemessungsgrundlage zzgl. jenes Betrages, den der Vermieter für vereinbarte Service- und Nebenleistungen an seine Servicepartner zu leisten hat. Bemessungsgrundlage für die Stornogebühr ist die vereinbarte Miete zzgl. USt in gesetzlicher Höhe und 1 % Vertragsgebühr, bei Mietflächenreduktion die auf die Reduktionsfläche entfallende Miete zzgl. USt und 1 % Vertragsgebühr.

AGB I

- 81.** Der Vermieter ist berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. die vorzeitige Vertragsauflösung zu erklären, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- a) der Mieter trotz Mahnung und Nachfristsetzung von ihm zu leistende Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet hat,
 - b) der Mieter eine vereinbarte oder vom Vermieter gemäß Pkt. 63 eingeforderte Sicherheit nicht innerhalb der vom Vermieter gesetzten Frist beigebracht hat,
 - c) der Mieter das Veranstaltungsthema oder das Veranstaltungsprogramm ohne Zustimmung des Vermieters wesentlich verändert hat,
 - d) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters das Mietobjekt Dritten zur Benützung überlässt,
 - e) der Mieter nicht über die für der Veranstaltung vorgesehene Aufführungen erforderlichen Aufführungsrechte verfügt,
 - f) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt oder entzogen wurden oder der Mieter gegen die von der Behörde für die Veranstaltung erteilten Auflagen verstößt,
 - g) davon auszugehen ist, dass durch die Abhaltung der Veranstaltung gegen gesetzliche Verbote verstoßen wird,
 - h) der Mieter das detaillierte Veranstaltungsprogramm nicht 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit Dokumentation bekanntgegeben hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht (dokumentiert) bekanntgegeben hat,
 - i) begründete Bedenken bestehen, dass mit Abhaltung der Veranstaltung die Sicherheit der Besucher gefährdet wird oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört werden wird oder bei Abhaltung der Veranstaltung Personen- oder Sachschäden eintreten werden,
 - j) aus übergeordneten Interessen (aus der Vermieter-Sphäre) die Abhaltung der vom Mieter geplanten Veranstaltung zu wesentlichen Nachteilen für den Vermieter führen könnte.

Im Falle des Rücktrittes gemäß lit. a) bis lit. i) hat der Mieter die für die Veranstaltung vereinbarte Miete zu entrichten und dem Vermieter die darüber hinausgehenden Schäden zu ersetzen. Im Falle der lit. j) erstattet der Vermieter allfällige vom Mieter geleistete Vorauszahlungen, darüber hinausgehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

- 82.** Der Mieter verpflichtet sich, für statistische Zwecke bis spätestens drei Wochen nach Veranstaltungsende folgende Daten bekanntzugeben:
- Anzahl der Besucher und
 - bei Messen zusätzlich Anzahl der Aussteller, Nettoausstellungsfläche.

- 83. Hinweise:**

AGB I

Der Mieter ist für die Entrichtung der aufgrund der Abhaltung der Veranstaltung anfallenden Steuern und Abgaben, wie z.B. Umsatzsteuer, Vergnügungssteuer udgl. verantwortlich.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Veranstaltung urheberrechtliche Bestimmungen eingehalten werden und die „AKM-Gebühren“ ordnungsgemäß entrichtet werden.

Der Mieter wird dafür sorgen, dass die Bestimmungen des Salzburger Jugendschutzgesetzes nicht verletzt werden.

Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung aller für die Veranstaltung / Nutzung erforderlichen Genehmigungen. Diese Bewilligungen bzw. Bescheide sind auf Verlangen dem Vermieter vorzulegen.

Sollte der Vermieter wegen Verletzung dieser Bestimmungen in Anspruch genommen werden, hat der Mieter den Vermieter schad- und klaglos zu halten.

Messezentrum Salzburg GmbH

Stand: 22. Oktober 2020